

**Zeitschrift:** Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung

**Herausgeber:** Ce Be eF : Club Behindter und Ihrer FreundInnen (Schweiz) [1986-1992]; Anorma : Selbsthilfe für die Rechte Behindter (Schweiz) [ab 1993]

**Band:** 34 (1992)

**Heft:** 4: Existenzbedrohung-Existenzangst-Autonom Leben

**Artikel:** Ein Urteil und seine Auswirkungen : Vorstufe zur passiven Euthanasie?

**Autor:** Stein, Anne-Dore

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-158308>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Ein Urteil und seine Auswirkungen**

### **Vorstufe zur passiven Euthanasie?**

von Anne-Dore Stein

Eine Klage um Schadenersatz aufgrund eines ärztlichen Kunstfehlers in Bremen lenkte im Sommer 1991 die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf eine juristische Argumentation, die mit ihrer Begründung Handlungsweisen ermöglicht, die letztlich wieder «Euthanasie»-Massnahmen zulassen. Auch hier zeigt sich, dass Singers «Praktische Ethik» nur die Spitze eines Eisberges sichtbar gemacht hat.

Infolge einer fehlbehandelten Pseudo-Krupp-Erkrankung, daraufhin eingetretenem Atem-/Herzstillstand und zu spät sowie mit defekten Beatmungsgeräten eingeleiteter Intensivbehandlung trat durch Sauerstoffmangel bei dem damals 5-jährigen Sebastian eine Hirnschädigung ein, die ein Apallisches Syndrom zur Folge hatte. Der Junge ist seither auf vollständige Hilfen im Bereich der Selbstversorgung, der Bewegungsausführung und Kommunikation angewiesen, um den Austausch mit seiner so-

zialen und gegenständlichen Umwelt aufrechterhalten zu können. Gerade diese, durch entsprechend qualifiziertes Personal herzustellende Hilfen werden Sebastian im inzwischen 9 Jahre währenden Rechtsstreit um die Absicherung seiner Lebensverhältnisse seit Jahren verwehrt.

Im folgenden soll es selbstverständlich nicht darum gehen, die Forderung nach Schmerzensgeld als Ausgleich für das in den angeführten Urteilen zum Ausdruck kommende Verständnis von «Behinderung als lebenslangem Leid» zu unterstützen («wrongful-life»-Rechtssprechung). Es geht vielmehr darum aufzuzeigen, inwiefern die Inanspruchnahme selbstverständlichen Rechtsguts bezogen auf behinderte Menschen wiederum ausgesetzt bzw. von Kriterien abhängig gemacht wird, die sich als Selektionskriterien im Sinne der Teilhabemöglichkeit am sozialen Austausch auswirken. Die Schwere der Folgen einer Beeinträchtigung wird benutzt, die Gewährung entsprechender räumlicher, materieller und personeller Hilfen im Sinne der Absicherung von Lebensverhältnissen abzulehnen. Die daraus entstehende «Behinderung» wird dann in doppelter Umkehrung als Begründung für die Vorenthalten von Hilfen

eingesetzt. Derjenige Mensch, der der Hilfe bedarf, hat sich ihrer Inanspruchnahme erst als «geeignet» zu erweisen, indem er spezifische Fähigkeiten nachweisen muss! Dass in diesem Zusammenhang bedenkenlos historisch eindeutig belegte Argumentationen benutzt werden, soll des weiteren aufgezeigt werden.

Nachdem im o.a. «Fall» das Vorliegen eines ärztlichen Kunstfehlers gerichtlich anerkannt wurde, sollte die Höhe des Schmerzensgeldes mit der Stadtgemeinde Bremen als Trägerin des Krankenhauses, das den Kunstfehler zu verantworten hat, aussergerichtlich geregelt werden. Um diese Ansprüche abweisen zu können, scheute sich der Senatsanwalt nicht, auf Argumentationen zurückzugreifen, die schon einmal tödliche Konsequenzen für schwerer behinderte Menschen hatten:

Seit dem Eintritt der durch den Kunstfehler erlittenen Beeinträchtigung müsse dem Kind jegliche **Bewusstseins-, Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit** abgesprochen werden. Aufgrund der Schwere der Schädigung sei «die Ausgleichsfunktion (von Schmerzensgeld)... in der Person des Klägers nicht zu verwirklichen», von daher habe er auch keinen Anspruch auf Schmerzensgeld! Die Stadtgemeinde Bremen, die sich spä-

ter «die Argumentation ihres Anwalts nicht mehr zu eigen macht», rechtferigt die Heranziehung dieser Argumentation jedoch damit, dass diese sich auf die gängige **Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes (BGH)** beziehe – was die Ignoranz gegenüber den historisch schon einmal umgesetzten Konsequenzen solcher Denkfiguren nicht gerade schmälert. **Die folgenden BGH-Urteile haben – genauso «unbeobachtet» wie im Medizinbereich – behinderungsfeindliches und menschenverachtendes Denken normativ festgelegt.** Da diesen Urteilen damals nicht innerhalb von 4 Wochen mit einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht begegnet wurde, sind sie für alle unteren Gerichte Leitlinie.

In einem Urteil des BGH von 1982 bezüglich der Ausgleichs- und Genugtungsfunktion von Schmerzensgeld heisst es in diesem Zusammenhang: «Ist der Verletzte noch empfindungsfähig, leidet er aber infolge erheblicher, durch eine schwere Hirnverletzung verursachter Ausfälle weder körperlich noch geistig unter seiner Beeinträchtigung, so ist der weitgehende Wegfall der Funktionen des Schmerzensgeldes bei der Bemessung seiner Höhe mindernd zu berücksichtigen.» In der Begründung

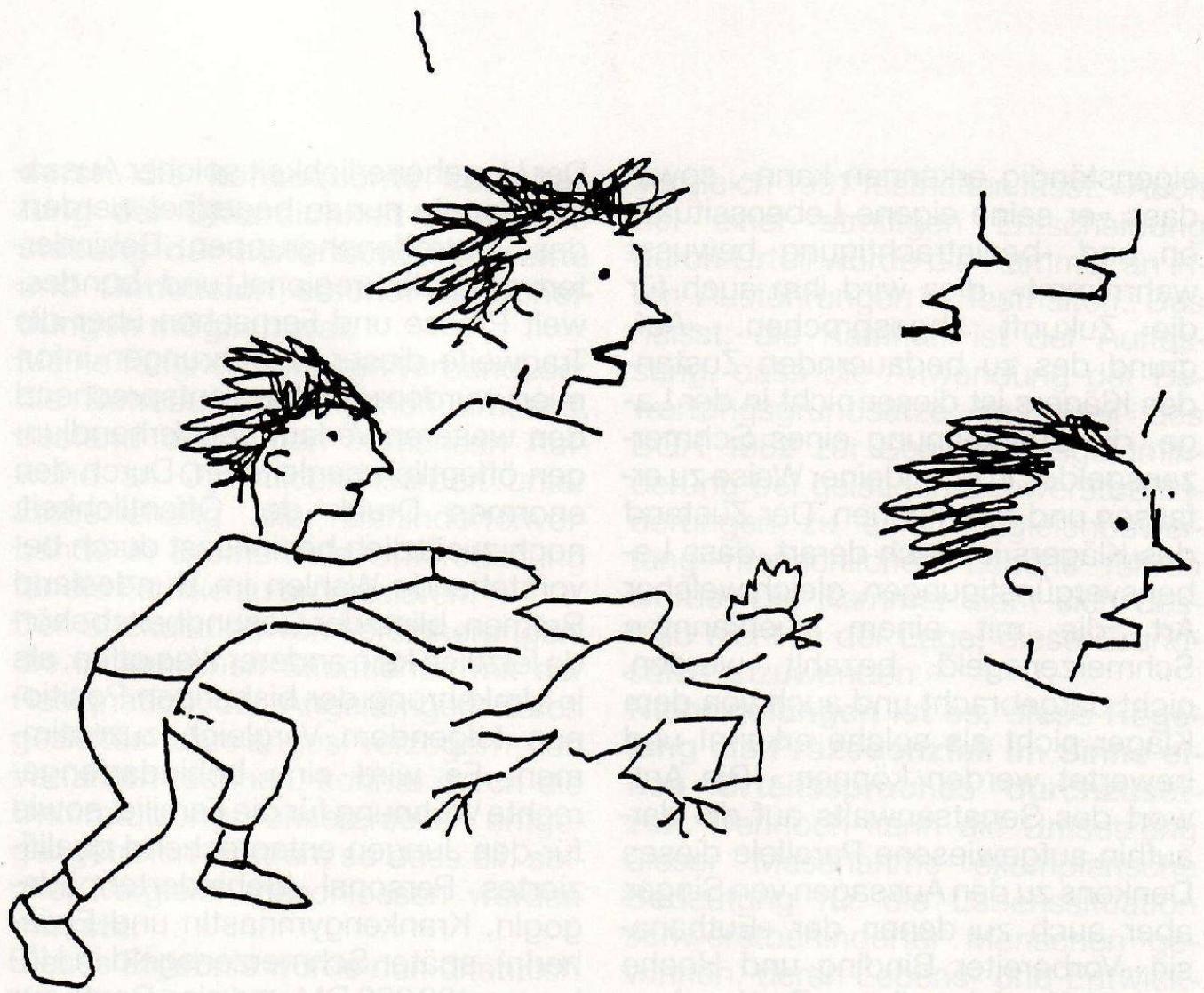
wird dann formuliert, dass «in Grenzfällen zu einem lediglich als ‹körperliche Hülle› hinvegetierenden Verletzten, dem eine symbolische Wiedergutmachung geschuldet wird, stets zu prüfen (sei), inwiefern darüberhinaus das Schmerzensgeld seine Funktion noch erfüllen kann.»

Bezug genommen wird dabei auf ein Urteil von 1975: «Auch wenn bei dem Verletzten infolge schwerster Hirnverletzung alle geistigen Fähigkeiten und die wesentlichen Sinnesempfindungen erloschen sind, kann die Zulassung eines Schmerzensgeldes aus dem allgemeinen Gesichtspunkt einer symbolischen Wiedergutmachung gerechtfertigt sein.» In der Abweisung höherer Schmerzensgeldbeträge wird die Klägerin dann jedoch als «völlig gelähmt und keiner geistigen Betätigung oder Sinneswahrnehmung fähig» bezeichnet. Wegen der «psychischen Zerstörung der Klägerin sei ein Ausgleich immateriellen Schadens nicht möglich.» – Ihr könne, da sie nach sachverständiger Beurteilung nur ein «körperliches Überbleibsel einer menschlichen Person» sei, über die ihr zuteil werdende Pflege hinaus nicht sinnvoll geholfen werden. Sie sei «körperlicher und geistiger Empfindungen unfähig.» Immer noch mit der Einstellung versehen, dass Behinderung eine «Einbus-

se an Lebensfreude» darstelle, werden diese Urteile im Januar 1991 zumindest etwas relativiert, indem der Kläger nicht mehr den Nachweis darüber erbringen muss, wie «er sich mit der Entschädigung einen Ausgleich für seine Einbussen an Lebensfreude verschaffen will und dass die beabsichtigte Wirkung des Geldes wirtschaftlich sinnvoll ist.»

**Den Anwalt des Bremer Gesundheitssenats hält dies jedoch nicht davon ab, wiederum die Schwere der Beeinträchtigung des heute 14-jährigen Sebastian als Kriterium für die Abweisung von Ansprüchen einzusetzen. Selber Vorstandsmitglied einer Bremer Stiftung, die heilpädagogische Einrichtungen unterhält, «überbietet» der Senatsanwalt die BGH-Urteile noch.**

Nachdem die Eltern sich aufgrund einer mündlichen Verhandlung gezwungen sahen, die «Empfindungsfähigkeit» ihres Sohnes nachzuweisen, wird ein daraufhin von Georg Feuser (Prof. für Behindertenpädagogik, Uni Bremen) verfasstes 220-seitiges Gutachten, das grundlegend Empfindungs-, Wahrnehmungs- und Bewusstseinsfähigkeit als **jedem Menschen innewohnende Fähigkeiten** aufweist, mit einem Satz als «nicht geeignet, die notwendigen Vorgaben zu liefern» zurückgewiesen. Anstelle



des dort begründeten Bedarfs an pädagogisch-therapeutischer Hilfe sollte ein medizinisches Gutachten Art und Umfang der Betreuung des Kindes festlegen. In der Klageabweisung wird Sebastian dann mit der Begründung, dass er «körperlich und geistig ein eindeutiger Pflegefall» sei, die Notwendigkeit einer über die medizinisch-pflegerische hinausgehen-

de, d.h. pädagogische Betreuung generell abgesprochen! Bundesweite Aufmerksamkeit erregte dann die Begründung, mit der die Schmerzensgeldforderungen auf die «Zahlung eines angemessenen Betrages» reduziert werden sollte: So wird bestritten, «dass der Kläger bewusstseinsorientiert ist und sein Empfinden und seine eigene Situation

eigenständig erkennen kann», sowie dass «er seine eigene Lebenssituation und -beeinträchtigung bewusst wahrnimmt», dies wird ihm auch für die Zukunft abgesprochen. «Aufgrund des zu bedauernden Zustandes des Klägers ist dieser nicht in der Lage, die Zuerkennung eines Schmerzensgeldes in irgendeiner Weise zu erfassen und zu erkennen. Der Zustand des Klägers ist auch derart, dass Lebensvergünstigungen, gleich welcher Art, die mit einem zuerkannten Schmerzensgeld bezahlt werden, nicht dargebracht und auch von dem Kläger nicht als solche erkannt und bewertet werden können.» Die Antwort des Senatsanwalts auf die daraufhin aufgewiesene Parallele dieses Denkens zu den Aussagen von Singer, aber auch zu denen der «Euthanasie»-Vorbereiter Binding und Hoche spricht für sich selber: «Zu den Ausführungen von Binding und Hoche, die aus dem Jahre 1920 stammen, ist lediglich zu sagen, dass derartige Gedanken bei der Beklagten als längst überholt angesehen werden. Es kann nur Befremden hervorrufen, dass diese Gedanken überhaupt, wenn auch vor 70 Jahren, schriftlich niedergelegt worden sind. Sie müssen aber als ein Stück Zeitgeschichte gesehen werden, das der Vergangenheit angehört.»

Der Ungeheuerlichkeit solcher Aussagen konnte nur so begegnet werden, dass Betroffenengruppen, Behindertenverbände, regional und bundesweit Presse und Fernsehen über die Tragweite dieser Ausführungen informiert wurden und diese entsprechend den weiteren Verlauf der Verhandlungen öffentlich begleiteten. Durch den enormen Druck der Öffentlichkeit, noch zusätzlich beeinflusst durch bevorstehende Wahlen im Bundesland Bremen, blieb der Gesundheitsbehörde letztlich kein anderer Weg offen, als in Umkehrung der bisherigen Positionen folgendem Vergleich zuzustimmen: Es wird eine behindertengerechte Wohnung für die Familie, sowie für den Jungen entsprechend qualifiziertes Personal (BehindertenpädagogIn, KrankengymnastIn und ErzieherIn), später Schmerzensgeld in Höhe von 420 000 DM und eine Rente zur Verfügung gestellt!

**Die nach der Veröffentlichung auch der Ergebnisse dieses Prozesses einsetzenden Anfragen von Betroffenen in z.T. völlig gleichartigen Situationen, wie wir diese Resultate erreichen konnten, macht deutlich, dass die Durchsetzung nur durch das Zusammenspielen von Durchhaltevermögen der Mutter, hoher Fachlichkeit in der Begründung des Bedarfs und – dies vor allem –**

**durch die konsequente Einschaltung der Öffentlichkeit unter Darstellung der historischen Aspekte und Dimension solcher Entscheidungen möglich war.**

Meine Tätigkeit über den Verband, der die Betreuung inzwischen umsetzt, bestand darin, den immensen Aufwand an Öffentlichkeitsarbeit unter Einbeziehung aller Behindertenverbände in Bremen als Unterstützung für die Familie zu organisieren.

Der Spekulation von Versicherungen, die in ähnlichen Situationen mit der Resignation der Angehörigen durch gezieltes jahrelanges Verzögern von Verfahren rechnen, konnte durch die Unterstützung unsererseits entgegengetreten werden, so dass ein solcher Vergleich geschlossen werden musste.

Dieses Ergebnis wurde nun öffentlich als Beweis dafür dargestellt, dass sich die Stadt Bremen von den – immerhin von ihrem eigenen Anwalt formulierten – Denkhaltungen eindeutig distanzieren wolle.

Glaublicher als diese Umkehr stellt sich die deutlich veränderte Haltung des entscheidenden Richters dar, dem – wie er selber in der Gerichtsverhandlung formulierte – durch die öffentliche Auseinandersetzung die Tragweite dieser «Einzelfallentscheidung» klar geworden sei, und der im

Vergleich 1991 festhalten lässt: «Auch bei einer streitigen Entscheidung durch Urteil würde die Kammer an ihren Ausführungen... festhalten. Das heisst: die Kammer ist der Auffassung, dass die Anwendung der Bewertungsgrundsätze im Urteil des BGH 1982 zur Schmerzensgeldminderung bei geistigen Schwerstbehinderungen zu einer Ungleichbewertung menschlichen Lebens führen würde. Die Kammer sieht sich deshalb nicht in der Lage, diese Grundsätze anzuwenden.»

**Nicht gelungen ist es, diese Regelung als Präzedenzfall im Sinne eines Urteilsspruches durchzusetzen.** Dennoch kann die Umsetzung dieser Massnahme exemplarische Bedeutung für die Lebenssituation schwerstbehinderter Menschen gewinnen, deren Lebens- und Entwicklungsmöglichkeiten noch immer nach dem Wert ihrer Arbeitskraft bewertet und denen vor dem Hintergrund von Kosten-Nutzen-Analysen, mit der Schwere der Beeinträchtigung argumentierend, adäquate Hilfen zur umfassenden Teilhabe am sozialen Austausch verweigert werden. ■

**Anne-Dore Stein, Bremen, Dipl. Behindertenpädagogin beim Paritätischen Wohlfahrtsverband**